

## **2. Änderungssatzung zur Satzung des Marktes Kinding über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe)**

Vom 13.12.2023

Der Markt Kinding erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung des Marktes Kinding über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe):

### § 1 Änderung

1. § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Zusätzlich zur Gebühr wird ein Spielgeld in Höhe von 5,00 € und ein Frühstücks-/Getränksgeld in Höhe von 3,50 € erhoben.“

### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Kinding, den 13.12.2023

Markt Kinding



Böhm  
Erste Bürgermeisterin